

GESELLSCHAFTSVERTRAG

SWS NETZINFRASTRUKTUR GMBH (STROM UND GAS)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Firma und Sitz	4
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	4
§ 3 Dauer und Geschäftsjahr	4
§ 4 Begriffe	5
II. Stammkapital, Geschäftsanteil, Organe der Gesellschaft.....	5
§ 5 Stammkapital	5
§ 6 Organe der Gesellschaft	5
III. Geschäftsführung.....	5
§ 7 Geschäftsführung.....	5
§ 8 Vertretung.....	6
§ 9 Aufgaben der Geschäftsführer.....	6
IV. Aufsichtsrat.....	7
§ 10 Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats.....	7
§ 11 Vorsitzender des Aufsichtsrats.....	8
§ 12 Innere Ordnung des Aufsichtsrats	8
§ 13 Beschlussfassung des Aufsichtsrats	9
§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrats.....	10
§ 15 Verschwiegenheit	13
V. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse	13

§ 16 Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung.....	13
§ 17 Gesellschafterbeschlüsse	14
§ 18 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	14
VI. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung	15
§ 19 Wirtschafts- und Finanzplanung.....	15
§ 20 Grundsätze des Haushaltsrechts.....	16
§ 21 Jahresabschluss und Lagebericht	16
VII. Verfügung über Geschäftsanteile, Ausscheiden eines Gesellschafters	17
§ 22 Verfügung über Geschäftsanteile	17
VIII. Liquidation	17
§ 23 Liquidation	17
IX. Sonstige Bestimmungen	17
§ 24 Gründungsaufwand.....	17
§ 25 Schriftform	17
§ 26 Bekanntmachungen	17
§ 27 Public Corporate Governance Kodex.....	18
§ 28 Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschafter	18
§ 29 Salvatorische Klausel	18

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

SWS Netzinfrastruktur GmbH

- (2) Satzungssitz und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist Stuttgart.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Stellung als Eigentümerin und Verpächterin des Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung in Stuttgart sowie die Erhaltung, die Erneuerung, der Ausbau und die Modernisierung dieser Netze, wobei die Ziele des § 1 EnWG zu beachten sind, d. h. eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Energieversorgung, die zunehmend auf dem Einsatz erneuerbarer Energien beruht.
- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen des EnWG und der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten, ferner Zweigniederlassungen errichten und Unternehmens- oder Interessensgemeinschaftsverträge im Rahmen des nach dem EnWG Zulässigen abschließen.

§ 3 Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet zum Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem die Gesellschaft im Handelsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen wurde.

§ 4 Begriffe

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in männlicher Form bezeichnet werden, schließen sie jeweils die weibliche Form ein. Die Verkürzung des Vertragstextes auf die männliche Form dient lediglich der besseren Lesbarkeit dieses Gesellschaftsvertrages.

II. Stammkapital, Geschäftsanteil, Organe der Gesellschaft

§ 5 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 1.000.000

(in Worten: eine Million Euro)

(2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:

- Stadtwerke Stuttgart GmbH (im Folgenden „**SWS**“) mit 749.000 Geschäftsanteilen von jeweils nominal € 1, insgesamt mit nominal € 749.000 (in Worten: siebenhundertundneunundvierzigtausend Euro) (74,9%)
- Netze BW GmbH (im Folgenden "**Netze BW**") mit 251.000 Geschäftsanteilen von jeweils nominal € 1, insgesamt mit nominal € 251.000 (in Worten: zweihundertundeinundfünfzigtausend Euro) (25,1%)

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat und
- c) die Gesellschafterversammlung.

III. Geschäftsführung

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Die SWS und Netze BW sind berechtigt, jeweils einen Geschäftsführer vorzuschlagen, der vom Aufsichtsrat zu bestellen ist. Ein Vorschlag kann abgelehnt werden, falls ein wichtiger Grund in der Person des Vorgeschlagenen vorliegt. Die erste Geschäftsführung wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt. Die

Bestellung erfolgt auf längstens fünf Jahre; eine wiederholte Bestellung ist zulässig, jedoch frühestens ein Jahr vor Ablauf der laufenden Amtszeit.

- (2) Die Geschäftsführer werden durch Beschluss des Aufsichtsrates bestellt und abberufen. Sie führen die Geschäfte der Gesellschaft. Sie haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung und die übrigen Geschäftsführer zu seinen Stellvertretern ernennen.
- (4) Mehrere Geschäftsführer geben sich eine Geschäftsordnung, die eines zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrats bedarf, der mit einer Mehrheit von mindestens 75 % aller vorhandenen Stimmen zu fassen ist. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, anstelle der Geschäftsführer seinerseits mit einer entsprechenden Mehrheit eine Geschäftsordnung zu erlassen oder eine bestehende Geschäftsordnung zu ändern.

§ 8 Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder von ihnen berechtigt, die Gesellschaft zusammen mit einem anderen Geschäftsführer oder gemeinsam mit einem Prokuristen zu vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches erteilen.

§ 9 Aufgaben der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie ihrer Anstellungsverträge. Die Geschäftsführung hat im Rahmen des nach dem EnWG Zulässigen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats sowie Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen.
- (2) Die Geschäftsführung informiert die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen unaufgefordert sowie auf deren Aufforderung hin über ihre Tätigkeit. Für die Informationspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat gilt § 90 AktG entsprechend.
- (3) Die Geschäftsführung bereitet die Gesellschafterversammlung und die Sitzungen des Aufsichtsrats und eventueller Ausschüsse vor. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, an Gesellschafterversammlungen und Sitzungen des Aufsichtsrats und eventueller Ausschüsse teilzunehmen, sofern die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat oder der Ausschuss nicht beschließt, ohne die Geschäftsführer zu tagen. .

-
- (4) Die Geschäftsführung hat Unterlagen, welche ihr als Vertreterin der Gesellschaft in Beteiligungsgesellschaften zugehen, unverzüglich den Gesellschaftern und der Landeshauptstadt Stuttgart zu übermitteln.

IV. Aufsichtsrat

§ 10 Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der sich aus 15 Mitgliedern zusammensetzt.
- (2) Die LHS bestellt 11 Mitglieder des Aufsichtsrats durch Entsendung. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die LHS ist berechtigt, die von ihr entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit wieder abzurufen. In diesem Fall ist unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds zu entsenden.
- (3) Die Netze BW entsendet 4 Aufsichtsratsmitglieder. Abs. (2) ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der Annahme des Amtes gegenüber der Gesellschaft. Sie endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wird die Entlastung außerhalb einer Gesellschafterversammlung entsprechend § 17 Abs. (3) dieses Gesellschaftsvertrags beschlossen, tritt an die Stelle der Beendigung der Gesellschafterversammlung der Tag der Niederschrift des Beschlusses.

Die Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern, die zugleich Mitglied des Gemeinderats der LHS sind, endet vorzeitig mit dem Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderats oder mit ihrem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern, die zugleich Mitglied der Verwaltung der LHS sind, endet mit ihrem Ausscheiden aus den Diensten der LHS.

Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt jedes Aufsichtsratsmitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds entsprechend vorstehenden Absätzen (2) und (3) bestellt.

-
- (7) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt.
 - (8) Im Übrigen gilt für den Aufsichtsrat die Regelung des § 52 GmbHG.

§ 11 Vorsitzender des Aufsichtsrats

- (1) Die SWS legt im Rahmen der Entsendung den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, die Netze BW den Stellvertreter des Vorsitzenden fest. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden oder des Stellvertreters gilt die Regelung des § 10 Abs. (6) entsprechend. Der Stellvertreter hat die Rechte des Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.
- (3) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden auf der Grundlage eines Aufsichtsratsbeschlusses und unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der SWS Netzinfrastruktur GmbH“ abgegeben. Bei der Entgegennahme von Erklärungen wird der Aufsichtsrat durch seinen Vorsitzenden vertreten.
- (4) Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Jedem Stellvertreter steht die Zweitstimme nicht zu.

§ 12 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung einer Mehrheit von mindestens 75 % aller vorhandenen Stimmen bedarf.
- (2) Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat wird mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr (§§ 52 GmbHG i.V.m. 110 Abs. 3 AktG) in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Übermittlung der Sitzungsunterlagen unter der Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Der Tag der Absendung der Einladung sowie der Tag der Aufsichtsratssitzung selbst werden bei der Frist nicht mitgerechnet. Die Textform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126 b) BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung oder eine kürzere Frist gewählt werden. Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung aufgestellt. Einladungen zu den Sitzungen des Aufsichtsrats sowie die Sitzungsunterlagen sind auch der Beteiligungsverwaltung der LHS zu übermitteln.
- (3) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder wenn die Geschäftsführung oder ein Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder des Aufsichtsrats

dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, so können die Antragsteller die Sitzung selbst nach Maßgabe des vorigen Absatzes einberufen.

- (4) Zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats sind dessen Mitglieder und nach Maßgabe von § 9 Abs. (3) die Geschäftsführer berechtigt.
- (5) An den Sitzungen des Aufsichtsrats und eventueller Ausschüsse können anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern Personen teilnehmen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, wenn diese sie hierzu in Textform ermächtigt haben (§ 109 Abs. 3 AktG).
- (6) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats weitere Personen zu Zwecken der Auskunftserteilung oder der Beratung des Aufsichtsrats, ferner einen Schriftführer zulassen.
- (7) Sitzungsteilnehmer, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Aufsichtsrat kann mit einer Mehrheit von mindestens 75 % aller vorhandenen Stimmen aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festlegen.

§ 13 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder im Sinne von § 10 Abs. (1), darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung des Aufsichtsrats mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Der so einberufene Aufsichtsrat ist in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Für die Form und Frist der Einberufung des Aufsichtsrats gilt § 12 Abs. (2).
- (2) Ist eine Aufsichtsratssitzung nicht ordnungsgemäß einberufen oder ein Beschlussgegenstand in der Tagesordnung nicht aufgeführt, so kann eine Beschlussfassung nur erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder anwesend und hiermit einverstanden sind.
- (3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Jedoch können Aufsichtsratsbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch in Textform gefasst werden, wenn sich sämtliche Aufsichtsratsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären. Die Textform ist auch durch telekommunikative Übermittlung und Wahrung von § 126 b) BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Hierauf ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich hinzuweisen. Auch diese Aufsichtsratsbeschlüsse sind

gemäß dem folgenden Abs. 6 schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats mitzuteilen.

- (4) Verhinderte Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechnigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft). § 108 Abs. 3 AktG gilt entsprechend. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Vorbehaltlich der Regelung in § 11 Abs. (4) steht jedem Aufsichtsratsmitglied unabhängig von seiner Funktion im Aufsichtsrat bei der Beschlussfassung eine Stimme zu.
- (5) Soweit in diesem Vertrag oder im Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Über die Verhandlung und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und, soweit bestellt, dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Für die Beschlussfassung in Ausschüssen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Dabei kann er sich der Überwachungsinstrumente gem. § 111 Abs. (2) AktG bedienen. Der Aufsichtsrat ist ferner in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung der Gesellschaft einzubinden.
- (2) Dem Aufsichtsrat stehen die Informationsrechte gem. § 90 AktG zu. Insbesondere ist der Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance zu informieren. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen, insbesondere den im Wirtschaftsplan und im Finanzplan festgehaltenen, sind dem Aufsichtsrat unter Angabe von Gründen vorzutragen. Der Aufsichtsrat kann die weiteren Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (vgl. § 7 Abs. (4)) näher festlegen.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere über
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, ausgenommen der Bestellung der ersten Geschäftsführer;
 - b) Abschluss, Änderung, Verlängerung, Kündigung und Aufhebung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer;
 - c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber Geschäftsführern.

-
- (4) Der Aufsichtsrat kann der Gesellschafterversammlung Vorschläge zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (5) Abgesehen von den im Gesetz und an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen unterliegen die folgenden Maßnahmen der Geschäftsführung einer Zustimmung des Aufsichtsrats:
- a) Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans der Gesellschaft in Verbindung mit den Wirtschaftsplänen der Beteiligungsgesellschaften;
 - b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen (durch die Gesellschaft oder Beteiligungsgesellschaften) über Erwerb, Veräußerung, Belastung, Trennung, Pacht, Verpachtung oder Betrieb von Versorgungsnetzen;
 - c) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsgesellschaften, soweit über eine Satzungsänderung oder eine der in § 18 aufgeführten Maßnahmen Beschluss gefasst wird;
 - d) Wahrnehmung sämtlicher Gesellschafterrechte bei Beteiligungsunternehmen, bei denen kein eigener Aufsichtsrat gebildet ist, insbesondere die Ausübung des Stimmrechts;
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, wenn im Einzelfall die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
 - f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn deren Wert im Einzelfall die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze übersteigt;
 - g) Aufnahme von Darlehen, soweit sie über den im Wirtschaftsplan festgelegten Kreditrahmen hinausgehen, und Gewährung von Darlehen, soweit sie nicht ausschließlich zum Zwecke der Anlage flüssiger Mittel erfolgt und soweit die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten ist;
 - h) Eingehung von Eventualverpflichtungen, insbesondere von Bürgschaften und Garantien, und Gewährung sonstiger Sicherheiten, soweit die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten ist;
 - i) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 - j) Abschluss von Anstellungsverträgen mit Angestellten, die eine außertarifliche Vergütung beziehen, sowie wesentliche Änderung, Kündigung und Aufhebung solcher Verträge;

-
- k) Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Dienstleistungs-, Geschäftsbesorgungs-, Werk-, Beratungsverträgen und ähnlichen Verträgen, die die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenzen überschreiten;
 - l) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen der Gesellschaft mit Gesellschaftern, Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats sowie deren Angehörigen im Sinne von § 15 der Abgabenordnung sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit Unternehmen, an denen die vorgenannten Personen unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 5 % beteiligt sind;
 - m) Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, und sonstigen Dauerschuldverhältnissen, die einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Jahreswert oder eine festgelegte Laufzeit überschreiten;
 - n) Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung sonstiger Verträge, die über den gewöhnlichen Geschäftsverlauf der Gesellschaft oder der Beteiligungsgesellschaften hinausgehen;
 - o) Führung von Aktivprozessen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht über fällige Ansprüche, soweit sie im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze übersteigen;
 - p) unentgeltliche Zuwendungen und Sponsoringleistungen durch oder an die Gesellschaft oberhalb einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenze;
 - q) sonstige Geschäfte und Maßnahmen, für die der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung einen Zustimmungsvorbehalt festlegt.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats gemäß Abs. 5 Buchst. a), b), f) bis h) und l) bedürfen einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmen. Im Falle von Buchst. g) findet Satz 1 keine Anwendung, wenn eine Aufnahme von Darlehen dazu dient, Eigenkapital in gleicher Höhe durch Fremdkapital zu ersetzen, soweit dadurch die Eigenkapitalquote nicht unter 40% sinkt und dem Gesellschafter Netze BW GmbH alle damit eventuell verbundenen wirtschaftlichen Nachteile ausgeglichen werden.
- (7) Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung im Voraus ermächtigen, einzelne oder eine bestimmte Gruppe von Geschäften und Rechtshandlungen vorzunehmen oder weitere Geschäfte und Rechtshandlungen von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (8) Wenn zustimmungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats selbständig handeln. Die Gründe für die

Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 15 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Informationen der Gesellschaft, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat.
- (2) Mitglieder des Aufsichtsrats, die zugleich dem Gemeinderat oder der Verwaltung der LHS angehören, sind gegenüber dem Gemeinderat und Gemeinderatsausschüssen von der Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß vorstehendem Abs. (1) befreit, soweit eine gemeindliche Angelegenheit betroffen und die Vertraulichkeit im Verhältnis zu Dritten gewährleistet ist. Die Befreiung gilt nicht, wenn die Offenbarung von vertraulichen Informationen der Gesellschaft Schaden zufügen könnte. In Zweifelsfällen entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss.

V. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

§ 16 Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Gesellschafter durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch die Geschäftsführung in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Übermittlung der Sitzungsunterlagen und unter der Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Der Tag der Absendung der Einladung sowie der Tag der Gesellschafterversammlung selbst werden bei der Frist nicht mitgerechnet. Die Textform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126 b) BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung oder eine kürzere Frist gewählt werden. Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung aufgestellt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats als Versammlungsleiter geleitet. Die Gesellschafterversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung und die Ergebnisse der Versammlung anzugeben.

§ 17 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital anwesend oder vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Wiederholungsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Für die Form und Frist der Einladung der Wiederholungsversammlung gilt § 16 Abs. (2).
- (2) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet. Jede vollen € 100,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Geschäftsanteils können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Versammlung gefasst. Jedoch können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären. Die Textform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126 b) BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Auch diese Beschlüsse sind entsprechend § 16 Abs. (4) des Gesellschaftsvertrages zu protokollieren.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich bei Beschlüssen der Gesellschafter aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine aufgrund Berufsrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Person (Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) vertreten oder während der Gesellschafterversammlung auch beraten lassen.
- (5) Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafter kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift i.S.v. § 16 Abs. (4) dieses Gesellschaftsvertrages bei dem Gesellschafter, der die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit geltend macht, erfolgen.

§ 18 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen neben den sich aus dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden Bereichen Folgendes:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung;
 - b) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - c) Wahl des Abschlussprüfers;

-
- d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - e) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - f) Auflösung der Gesellschaft;
 - g) Umwandlungen im Sinne des § 1 UmwG;
 - h) Weisung an die Geschäftsführung;
 - i) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
 - j) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern;
 - k) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden;
 - l) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse im Sinne von Abs. (1) Buchst. b) bis g) und l) bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % aller vorhandenen Stimmen. Gleiches gilt für Beschlüsse nach Abs. (1) Buchst. h) und k), sofern Angelegenheiten betroffen sind, über die der Aufsichtsrat nur mit einer Mehrheit von mindestens 75 % aller vorhandenen Stimmen entscheiden kann.

VI. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

§ 19 Wirtschafts- und Finanzplanung

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist vor dessen Beginn von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgs-, dem Liquiditäts- (Vermögens-) und dem Investitionsplan sowie der Stellenübersicht.
- (2) Ferner ist eine fünfjährige mittelfristige Erfolgs-, Liquiditäts- und Investitionsplanung (Finanzplan) zu erstellen.
- (3) Für den Wirtschaftsplan und den Finanzplan sind sinngemäß die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Die Entwürfe des Wirtschaftsplans und des Finanzplans sind von der Geschäftsführung möglichst frühzeitig den Gesellschaftern und der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart zu übersenden und mit ihnen abzustimmen. Nach ihrer Aufstellung durch die Geschäftsführung sind der Wirtschaftsplan und der Finanzplan dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen und nach der Beschlussfassung des Aufsichtsrates der Gesellschafterversammlung zu übersenden.

-
- (5) Der Wirtschaftsplan ist durch einen Nachtrag zu ändern, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder wenn von den Ausgaben und Einnahmen des Vermögensplans in erheblichem Umfang abgewichen werden muss. Abs. (4) gilt entsprechend.

§ 20 Grundsätze des Haushaltsrechts

- (1) Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses hat sich auch auf die in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- (2) Der LHS und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg werden für die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung der Gemeinde an der Gesellschaft die Befugnisse gem. § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. Der Gemeindeprüfanstalt Baden-Württemberg wird außerdem das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO eingeräumt.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der LHS die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von der Gemeinde bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 21 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und einen Lagebericht über das vorangegangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Den Prüfungsauftrag erteilt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den aufgestellten Jahresabschluss zunächst den Gesellschaftern zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Beteiligten werden alles in ihrer Macht stehende tun, um eventuelle Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten über den Jahresabschluss oder einzelne seiner Positionen vor Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses unter angemessener Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten beizulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht und dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlusts unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen, nachdem die Prüfung abgeschlossen und der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers erteilt ist. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen über den Jahresabschluss teil.
- (3) Beschließt die Gesellschafterversammlung gemäß § 18 Abs. (1) a) über die Ausschüttung des Jahresüberschusses, so ist der Jahresüberschuss an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer

Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft auszuschütten. Die Gesellschafter können durch einen einstimmig zu fassenden Gesellschafterbeschluss auch eine disquotale Verteilung beschließen.

- (4) Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht sind den Gesellschaftern und der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart zuzusenden. Der Aufsichtsrat unterrichtet die Gesellschafter über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.
- (5) Ist die Gesellschaft zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts verpflichtet, so gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

VII. Verfügung über Geschäftsanteile, Ausscheiden eines Gesellschafters

§ 22 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede rechtsgeschäftliche Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter. Eine rechtsgeschäftliche Verfügung im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages ist insbesondere jede vollständige oder teilweise Übertragung (Abtretung) sowie die Einräumung einer Unterbeteiligung sowie alle Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG).
- (2) Das Ausscheiden eines Gesellschafters richtet sich nach den Vorschriften der §§ 34, 35 und 36 des Konsortialvertrages, die als Anlage beigefügt und damit Gegenstand dieser Urkunde sind.

VIII. Liquidation

§ 23 Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 24 Gründungsaufwand

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von € ... (in Worten: ... Euro).

§ 25 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen und Erklärungen zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgesehen ist.

§ 26 Bekanntmachungen

-
- (1) Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im elektronischen Bundesanzeiger und im Amtsblatt der LHS.
 - (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind auch im Amtsblatt der LHS bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf diese Auslegung hinzuweisen.

§ 27 Public Corporate Governance Kodex

Soweit dieser Gesellschaftsvertrag und gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die des EnWG, nicht entgegenstehen, gilt für die Gesellschaft ergänzend der Public Corporate Governance Kodex für die LHS in der jeweils gültigen Fassung.

§ 28 Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschafter

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschafter ist im Sinne der steuerrechtlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttung angemessen abzurechnen. Bei Verstößen dagegen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 29 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene oder undurchführbare Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der Zweck der weggefallenen oder undurchführbaren Bestimmung im Rahmen des rechtlich Zulässigen möglichst weitgehend erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke ergeben sollte.